

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	616	29.03.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3247 - 3260		Telefon: 80-4040

Studienordnung

für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie
mit dem Abschluss
Magistra Artium bzw. Magister Artium (M.A.)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 8.Dezember 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) die folgende Studienordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Teilnahmenachweise
- § 9 Fächerübergreifende Lehrveranstaltungen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung
- § 13 Studienplan

II Grundstudium

- § 14 Aufbau des Grundstudiums
- § 15 Inhalte des Grundstudiums
- § 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums
- § 17 Zwischenprüfung

III Hauptstudium

- § 18 Aufbau des Hauptstudiums
- § 19 Inhalte des Hauptstudiums
- § 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums
- § 21 Magisterprüfung

IV Schlussbestimmungen

- § 22 Weiterbildung, Promotion
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:

Studienplan

Anhang:

Adressenliste

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH (MPO) vom 29. Januar 1998 (GABI. NRW. 2 S. 522, ber. 1999 S. 56, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 488 S. 1787, Nr. 495 S. 1788) geändert durch Satzung vom 26. Juli 1999 (GABI. NRW. 2 S. 853, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 536 S. 2199) Ziele, Inhalte und Aufbau des Magisterstudiums für das Fach Evangelische Theologie als Nebenfach.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Bei der Auswahl der Studieninhalte sollen die Anforderungen der Berufswelt und deren Veränderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll das Magisterstudium die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken entwickeln.
- (2) Das Studium der Evangelischen Theologie soll insbesondere
 - Kenntnisse der Schriften des Alten und Neuen Testaments, der Geschichte des Christentums und der Theologie sowie Kenntnisse des christlichen Denkens und Handelns inmitten von Religionen, Weltanschauungen und Wertsystemen vermitteln;
 - mit den Methoden, Konzepten und Theorien der theologischen Disziplinen so vertraut machen, dass Ergebnisse der Forschung erarbeitet und unter theoretisch-methodischen Gesichtspunkten kritisch beurteilt sowie im Beruf kompetent und verantwortungsbewusst angewendet werden können.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Fachs Evangelische Theologie ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten spätestens fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat der RWTH (Anhang) gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium, allerdings nur für ein höheres Semester, auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Informationen hierzu sind beim Studierendensekretariat erhältlich.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden. Empfohlen wird die Aufnahme des Studiums im Wintersemester. Wird das Studium zum Sommersemester aufgenommen, sollte vor Aufnahme des Studiums die Studienberatung am Institut für Evangelische Theologie wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden.

§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Magisterstudium umfasst das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann; sie umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen von Prüfungen einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit. Der Studienumfang beträgt in der Regel höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienumfang ist abhängig von der gewählten Fächerkombination (vgl. § 4 MPO). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Als Haupt- oder Nebenfächer können die in § 3 Abs. 1 MPO genannten Fächer gewählt werden. Das Fach Evangelische Theologie kann im Rahmen des Magisterstudiengangs nur als Nebenfach gewählt werden. Auf Antrag und mit Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses können als Nebenfächer auch andere Studienfächer zugelassen werden, die in einem anderen Fachbereich der RWTH oder an einer anderen universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vertreten sind. Darüber hinaus können gemäß § 24 MPO Zusatzfächer gewählt werden. Deren Studienumfang und Studieninhalte sowie Prüfungsumfang und Prüfungsinhalte entsprechen denen von Nebenfächern.
- (3) Der Studienumfang im Fach Evangelische Theologie beträgt 36 SWS.
- (4) Das Grundstudium im Fach Evangelische Theologie umfasst vier Semester mit vier SWS Pflichtveranstaltungen und 18 SWS Wahlpflichtveranstaltungen. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (5) Das Hauptstudium im Fach Evangelische Theologie umfasst 14 SWS Wahlpflichtveranstaltungen. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.
- (6) Zusätzlich wird empfohlen, fächerübergreifende Lehrveranstaltungen zu besuchen.
- (7) Pflichtveranstaltungen sind solche Veranstaltungen, die gemäß Studienordnung von allen Studierenden des jeweiligen Studiengangs zu besuchen sind. Bei Wahlpflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Bereich oder Teilgebiet zu wählen.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden zur Vermittlung eines Überblicks und von grundlegenden Zusammenhängen. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Proseminar
Proseminare beabsichtigen eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, in elementare oder exemplarische Problemstellungen und Gegenstände der aufgeführten Teilgebiete.

- Seminar
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.
- Hauptseminar
Erarbeitung von komplexen Problemstellungen und Vertiefung exemplarischer Kenntnisse zwecks Befähigung zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Themen.
- Intensivseminar
Über mindestens zwei Semester laufendes Seminar, in dem kooperativ ein thematischer Zusammenhang vertieft behandelt wird und interdisziplinäre Bezüge hergestellt werden.
- Kolloquien
Diskussionsveranstaltungen, in denen in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen vor allem aktuelle, fächerübergreifende bzw. prüfungsvorbereitende Themenstellungen oder neuere Fachliteratur behandelt werden.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der MPO als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium der Evangelischen Theologie werden Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten, Referate oder Hausarbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht.
 - In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt eine Stunde und 30 Minuten.
 - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung von etwa 20 bis 30 Seiten. Dabei soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage ist und dieses angemessen präsentieren kann. Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist spätestens eine Woche vor dem Referatsvortrag der Seminarleitung vorzulegen.
 - In den Hausarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Fachs schriftlich bearbeiten und den Inhalt angemessen darstellen kann. Der Umfang einer Hausarbeit liegt in der Regel zwischen 15 und 30 Seiten. Er sollte 40 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung ist festzulegen, welche Leistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringen sind.
- (3) Leistungsnachweise werden mit einer Bewertung versehen; die Bewertung wird nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Wird eine Leistung nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, wird Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben, sofern der Leistungsnachweis auf der Basis eines Referats gemäß Absatz 1 vergeben wird. Die Anzahl der Versuche zum Erwerb eines Leistungsnachweises ist nicht limitiert.

- (4) Konnte der Leistungsnachweis aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht werden, sind Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb desselben Semesters einzuräumen.

§ 8 Teilnahmenachweise

Für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich können Teilnahmenachweise vorgesehen werden. Diese bescheinigen eine aktiv unterstützende Teilnahme. Diese besteht etwa in regelmäßiger Teilnahme an der Veranstaltung, Beteiligung am Seminargespräch, Vorbereitung einer Seminarsitzung, die durch den Teilnahmenachweis bestätigt wird.

§ 9 Fächerübergreifende Lehrveranstaltungen

Gemäß § 4 Abs. 2 und 5 MPO sind fächerübergreifende Lehrveranstaltungen vorgesehen.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Evangelische Theologie kann studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung.
- (2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung im Fach Evangelische Theologie erfolgt bei der bzw. dem Zwischenprüfungsbeauftragten im Institut für Evangelische Theologie in der letzten Woche der Vorlesungszeit. Die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen finden in der Regel zu Beginn der darauf folgenden Vorlesungszeit statt.
- (3) Die Magisterprüfung im Fach Evangelische Theologie kann studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung.
- (4) Die Klausurarbeiten der Magisterprüfung werden pro Semester an mindestens zwei Terminen durchgeführt; diese werden mindestens sechs Monate vorher durch Aushang bekannt gegeben. Mündliche Prüfungstermine werden in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer individuell festgelegt.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen muss hingegen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss getroffen, ggf. nach Anhörung einer Fachprüferin bzw. eines Fachprüfers.

§ 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung (Anhang).
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen führt, auch für Ausländerinnen und Ausländer, das Institut für Evangelische Theologie durch. Weitere Informationen erteilt u. a. die Fachschaft Philosophie(7/1) (Anhang).
- (4) Das Institut für Evangelische Theologie führt Informationsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn jedes Semesters durch. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt. Darüber hinaus erfolgen in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen zu den einzelnen Studienabschnitten.
- (5) Falls die Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien wird empfohlen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungsnachweise nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Studienberatung des Instituts für Evangelische Theologie bzw. die Zentrale Studienberatung (Anhang) aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen bzw. Empfänger von BAföG-Förderung, da nach den Bestimmungen des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk (Anhang).

§ 13 Studienplan

Dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anlage beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

II Grundstudium

§ 14 Aufbau des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 13 Abs. 1 MPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs Evangelische Theologie vermitteln.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

§ 15 Inhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium bietet Gelegenheit, sich in Vorlesungen und Seminaren mit Methoden und ausgewählten Inhalten der fünf theologischen Disziplinen (Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie und Praktische Theologie, hier insbesondere Religionspädagogik) nach Maßgabe des Studienplans vertraut zu machen.

- (2) Besondere Bestandteile des Grundstudiums sind die Einarbeitung in Methoden der wissenschaftlichen Exegese, der historischen Forschung sowie der systematischen Reflexion der christlichen Überlieferung und ihrer kritischen Vergegenwärtigung.
- (3) Am Beginn des Grundstudiums sollte die Teilnahme an den einführenden Pflichtveranstaltungen (ein alttestamentliches und ein neutestamentliches Proseminar) stehen. Vor allem denjenigen Studierenden, die beabsichtigen, im Hauptstudium den Studienschwerpunkt Bibelwissenschaft (Altes und Neues Testament) zu wählen, wird empfohlen, in den von der Philosophischen Fakultät der RWTH angebotenen Sprachkursen Kenntnisse der hebräischen oder der griechischen Sprache zu erwerben, sofern solche Kenntnisse nicht schon vorhanden sind.

§ 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 MPO in Verbindung mit § 11 Nr. 20 MPO folgende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise zu erbringen:
 1. ein Leistungsnachweis im Proseminar Neues Testament (Hausarbeit)
 2. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Historische Theologie oder Systematische Theologie
 3. je ein Teilnahmenachweis aus den drei Bereichen, in denen kein Leistungsnachweis erworben wurde.
- (2) Die Nachweise gemäß Absatz 1 sind Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung.

§ 17 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums.
- (2) Die Zwischenprüfung im Fach Evangelische Theologie besteht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 20 MPO aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung.
- (3) Die Prüfung bezieht sich auf Themengebiete des Grundstudiums, in denen kein Leistungsnachweis erbracht worden ist.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert höchstens 20 Minuten. Die Klausurdauer beträgt höchstens zwei Stunden. Das Thema der Klausurarbeit ist nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus den Bereichen Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie oder Systematische Theologie zu wählen. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf diejenigen Bereiche, denen das Thema der Klausurarbeit nicht zuzurechnen ist. Gegenstand der Prüfung sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Grundstudium besuchte Veranstaltungen, geprüft werden vor allem Überblickswissen und Grundkenntnisse zu den jeweiligen Themengebieten. Am Ende der Prüfung soll ein kurzes Beratungsgespräch über die weitere Studienplanung stattfinden.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend (5,0)“ nach der zweiten Wiederholung der schriftlichen Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Weiteres regelt § 17 Abs.2 MPO.
- (6) Die in § 5 Abs. 2 MPO genannten Anmeldefristen sind zu beachten.

III Hauptstudium

§ 18 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen in Form einer exemplarischen Vertiefung fortgeführt. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf den Zusammenhang der theologischen Disziplinen und auf den interdisziplinären Dialog mit den anderen Wissenschaften, wie z.B. der Philosophie, den Gesellschafts-, Natur- und Ingenieurwissenschaften oder der Medizin zu legen.
- (2) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.

§ 19 Inhalte des Hauptstudiums

Im Hauptstudium wählt die bzw. der Studierende aus den Bereichen Bibelwissenschaft (Altes und Neues Testament), Historische Theologie und Systematische Theologie ihren bzw. seinen Studienschwerpunkt und ergänzt ihn nach Maßgabe des Studienplans durch Veranstaltungen aus den nicht gewählten Bereichen.

§ 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium sind gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 5 und 5.20 MPO folgender Leistungsnachweis und folgende Teilnahmenachweise zu erbringen:
 1. ein Leistungsnachweis aus dem gewählten Schwerpunktbereich (Bibelwissenschaft, Historische Theologie oder Systematische Theologie)
 2. ein Teilnahmenachweis aus dem gewählten Schwerpunktbereich, der sich auf ein anderes Teilgebiet als der Leistungsnachweis bezieht, sowie je einer aus den beiden nicht gewählten Bereichen.
- (2) Die Nachweise gemäß Absatz 1 sind Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung.

§ 21 Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung im Fach Evangelische Theologie besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung.
- (2) Die schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) dauert vier Zeitstunden.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten.
- (4) Alle Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden.
- (5) Alle weiteren Regelungen wie Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Prüferwahl sind den entsprechenden Bestimmungen der MPO zu entnehmen.

IV Schlussbestimmungen

§ 22 Weiterbildung, Promotion

- (1) Nach Abschluss des Studiums können in Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die betreffenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät zu entnehmen.

§ 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Sommersemester 1998 an erstmalig für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie an der RWTH eingeschrieben worden sind. Falls Studierende gemäß § 32 Abs. 1 MPO die Anwendung der geltenden MPO beantragen und genehmigt bekommen, so gilt diese Studienordnung auch für diese Studierenden.
- (2) Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden erbrachte Leistungsnachweise angerechnet.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.6.1999.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 8.12.2000

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1

STUDIENPLAN

Studium der **Evangelischen Theologie** als Nebenfach

I. Grundstudium

Besuch und Belegung mindestens folgender Veranstaltungen:

Bereiche und Teilgebiete	Verpflichtungsgrad	Semester- wochen- stunden	Art der Veran- staltung	Art der zu erbringenden Nachweise
A Alttestamentliches Proseminar	P	2	PS	B
A Altes Testament	WP	2	V/S	1 TN nach Wahl
B1 Neutestamentliches Proseminar	P	2	PS	1 LN
B2 Neues Testament: Theologie des NT	WP	2	V/S	
B3 Neues Testament: Geschichte des Urchristentums	WP	2	V/S	
C1 Historische Theologie: Kirchen- und Dogmengeschichte der Alten Kirche und des Mittelalters	WP	2	V/S	
C2 Historische Theologie: Kirchen- und Theologiegeschichte der Reforma- tion und der Neuzeit	WP	2	V/S	1 LN nach Wahl oder 1 TN
D1 Systematische Theologie: Fundamentaltheologie	WP	2	V/S	
D2 Systematische Theologie: Dogmatik	WP	2	V/S	1 LN nach Wahl
D3 Systematische Theologie: Ethik	WP	2	V/S	oder 1 TN
E Geschichte oder Theorie der Religionspädagogik, Erwachsenenbildung	WP	2	V/S	1 TN

Erläuterung der Abkürzungen:

P = Pflichtveranstaltung
 WP = Wahlpflichtveranstaltung
 V = Vorlesung
 PS = Proseminar
 / = alternativ

S = Seminar (auch Pro- und Intensivseminar)
 N = Leistungsnachweis
 B = Belegnachweis
 N = Teilnahmenachweis

II. Hauptstudium

Besuch und Belegung mindestens folgender Veranstaltungen:

Bereiche und Teilgebiete	Verpflichtungsgrad	Semesterwochenstunden	Art der Veranstaltung	Art der zu erbringenden Nachweise

1. Aus dem als Studienschwerpunkt gewählten Bereich (Bibelwissenschaft, Historische Theologie oder Systematische Theologie)	WP	10	V/S	1 LN u. 1 TN nach Wahl
(A + B) Beim Studienschwerpunkt Bibelwissenschaft setzen sich die 10 SWS wie folgt zusammen:				
A Exegese des Alten Testaments	2			
A Theologie des Alten Testaments	2			
B1 Exegese des Neuen Testaments		2		
B2 Theologie des Neuen Testaments	2			
B3 Geschichte des Urchristentums	2			
(C) Beim Studienschwerpunkt Historische Theologie setzen sich die 10 SWS wie folgt zusammen:				
C1 Kirchen- und Dogmengeschichte der Alten Kirche und des Mittelalters	4			
C2 Kirchen- und Theologiegeschichte der Reformation und der Neuzeit	6			
(D) Beim Studienschwerpunkt Systematische Theologie setzen sich die 10 SWS wie folgt zusammen:				
D1 Fundamentaltheologie (Grundlagen- und Methodenfragen)	2			
D2 Dogmatik	2			
D3 Ethik	2			
D4 Theologiegeschichte/ Theologie der Gegenwart	2			
D5 Interdisziplinäre Fragestellungen	2			
2. Aus dem zweiten Bereich	WP	2	V/S	1 TN
3. Aus dem dritten Bereich	WP	2	V/S	1 TN

Anhang
Auskunfts- und Beratungsstellen

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen, Tel.: 0241 - 801

Philosophische Fakultät

52056 Aachen, Kármánstraße 17/19
Tel.: 0241 - 806002, 806046

Magisterprüfungsausschuss

c/o Dekanat der Philosophischen Fakultät (Fachbereich 7)
52056 Aachen, Kármánstraße 17/19
Tel.: 0241 - 806046

Fachschaft 7/1

52056 Aachen, Kármánstraße 11
Tel.: 0241 - 806001

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

52062 Aachen, Turmstraße 3
Tel.: 0241-80 37 92
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)

52062 Aachen, Wüllnerstraße 1
Tel.: 0241 - 80 40 08/40 09/40 20/40 21/42 14/45 15
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00 - 12.00 Uhr und Mi 13.00 - 16.00 Uhr

Zentrale Studienberatung

52062 Aachen, Templergraben 83
Tel.: 0241 - 80 40 50/40 51
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16 Uhr sowie Mi 15.00-17.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

52062 Aachen, Schinkelstraße/Ecke Wüllnerstraße (Großes Hörsaalgebäude/Audimax)

Tel.: 0241 - 80 43 41

Sprechstunden: Mo - Fr 10.00 - 12.00 Uhr und Do 14.00 - 15.30 Uhr

Studentenwerk Aachen

52062 Aachen, Turmstraße 3

Förderungsabteilung (BaföG): Tel.: 0241 - 888-4-0

Sprechstunden: Mo - Do 08.00-13.00 Uhr, Mo - Do 14.00 - 16.00 Uhr

Wohnheimsverwaltung: Tel.: 0241 - 888-4401/402/404/405

Sprechstunden: Mo - Fr 9.30 - 12.30 Uhr, Di und Do 14.00 - 15.30 Uhr

Akademisches Auslandsamt

52062 Aachen, Ahornstraße 55

Tel.: 0241 - 804100 - 4108

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00 - 12.00 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

52056 Aachen, Templergraben 55,

Herr Hohenstein, Dez. 1.0

Tel.: 0241 - 804018

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

52062 Aachen, Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314

Tel.: 0241 - 803576